



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-047

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden,

ihren Beisitzer

und ihren Beisitzer

am 11.08.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Reversierung der Verdichterstation Rysum und Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden – Projekt Nr. 4/2019“
wird teilweise genehmigt. Hinsichtlich des Teilprojekts „Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden“ wird die Investitionsmaßnahme abgelehnt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
31.12.2022.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Reversierung der Verdichterstation Rysum und Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden – Projekt Nr. 4/2019“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und S. 2 ARegV. Die Investition sei für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG erforderlich.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin die folgenden Teilprojekte

- Reversierung der Verdichterstation Rysum (ID-Nr. 504-01a)
Bau einer Leitungsverbindung zwischen Ein- und Ausgang der VDS Rysum mit einer Länge von ca. 0,4 km, einem Nenndruck (DP: Design Pressure) bis 84 bar sowie einem Durchmesser (DN: Diameter Nominal) von ca. 750 mm.
- Errichtung einer bidirektionalen GDRM-Anlage in Emden (ID-Nr. 504-01c)
Errichtung einer bidirektionalen GDRM-Anlage in Emden mit einer Kapazität von rd. 200.000 m³/h sowie Bau einer Anbindungsleitung mit einer Länge von ca. 0,1 km, einem Nenndruck (DP) bis 84 bar sowie einem Durchmesser (DN) von ca. 400 mm.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Fernleitungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

In Bezug auf das technische Ziel der Investition trägt die Antragstellerin Folgendes vor:

Die Verdichterstation (VDS) Rysum verdichte bisher das am Terminal EPT der GASSCO A.S. eingespeiste Gas in Richtung Folmhusen und somit in Richtung Osten. Damit zukünftig auch aus Folmhusen kommende Gasmengen in Ost-West-Flussrichtung verdichtet und damit nach Emden transportiert werden könnten, sei eine neue Leitungsverbindung zwischen dem Ein- und Ausgang der VDS Rysum zu errichten. Konkret solle die Verdichtung Folmhusen - Emden wie folgt umgesetzt werden: Mithilfe von einzubauenden Schieberelementen, die eine Sperrung der Leitung und damit Umleitung des Gasflusses ermöglichen, fließe das aus Folmhusen kommende Gas in den Verdichter und anschließend über die neue Leitungsverbindung in Richtung Emden. Diese Leitungsverbindung mit einer Länge von ca. 0,4 km, einem Nenndruck (DP) bis 84 bar sowie einem Durchmesser (DN) von ca. 750 mm sei neben den Schieberelementen für die Realisierung des Vorhabens erforderlich.

Die neue Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) Emden solle künftig als Netzkopplungspunkt zwischen dem gemeinsamen Netz der Antragstellerin und der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) und dem Netz der Gasunie Transport Services B.V. (GTS) dienen. Über diesen Netzkopplungspunkt solle insbesondere die resultierende Kapazitätserhöhung aus der Maßnahme „Reversierung der Verdichterstation Rysum (ID-Nr. 504-01a)“ dargestellt werden. Ohne den Bau der GDRM-Anlage komme es zu keiner Kapazitätserhöhung in westlicher Richtung zur GTS. Für die Realisierung des Vorhabens sei der Bau einer GDRM-Anlage mit einer Kapazität von rd. 200.000 m³/h einschließlich einer Anbindungsleitung mit einer Länge von ca. 0,1 km, einem Nenndruck (DP) bis 84 bar sowie einem Durchmesser (DN) von ca. 400 mm erforderlich.

An dem zu den o.g. genannten Maßnahmen zugehörigen Projekt „Erweiterung GDRM-Anlage Folmhusen“ (Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 - ID Nr. 504-01b) sei die Antragstellerin nicht beteiligt, da es sich bei dieser Maßnahme um die Erweiterung einer bestehenden Anlage handle, an der die Antragstellerin kein Miteigentum habe. Nach den Ausführungen des Änderungsverlangens zum Netzentwicklungsplan Gas 2012 der

Bundesnetzagentur vom 11.12.2012 sei bei der Verpflichtung zur Durchführung von Ausbaumaßnahmen ebenjenes Eigentumsprinzip maßgeblich.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin Folgendes aus:

Im Rahmen des Projekts solle die VDS Rysum reversiert werden. Diese Maßnahme werde im Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 vom 20.03.2019 unter der ID Nr. 504-01a geführt. An dieser Maßnahme partizipiere die Antragstellerin aufgrund ihres Bruchteilseigentums an dem Leitungssystem von Emden nach Folmhusen (Leitungsnr. 153, 154, 157) mit der GUD. Die Beteiligung von der Antragstellerin an dieser Maßnahme sei von der Bundesnetzagentur mit Änderungsverlangen zum Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 vom 20.12.2018 bestätigt und mit der finalen Fassung des Netzentwicklungsplans Gas 2018-2028 vom 20.03.2019 veröffentlicht worden.

Daneben sei der Neubau einer bidirektionalen GDRM-Anlage im Raum Emden als Grenzübergabepunkt (Netzkopplungspunkt) zur Überspeisung aus dem vorgelagerten Leitungssystem in das Netz der GTS geplant. Diese Maßnahme werde im Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 unter der ID Nr. 504-01c geführt. Da es sich bei dieser Maßnahme um eine Erweiterung des Bruchteilseigentums der Antragstellerin handle und die GDRM-Anlage die Nutzung der aus vorgenannter Maßnahme 504-01a resultierenden Kapazitätserhöhung in Richtung Niederlande ermögliche, sei die Antragstellerin neben der GUD auch an dieser Teilmaßnahme zu beteiligen und ebenfalls als durchführender Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) zu ernennen. Auch wenn der Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 vom 20.03.2019 den Sachverhalt unter der ID Nr. 504-01c derzeit noch nicht beschreibe und bislang ausschließlich die GUD als durchführenden FNB definiert habe. Bei dieser Maßnahme handle es sich allerdings um eine Erweiterung des Bruchteilseigentums, da insbesondere der Kapazitätsanteil bis nach Emden erhöht werde und gemäß Vertrag zwischen den Bruchteilseigentümern kapazitätserhöhende Maßnahmen zwischen den Vertragspartnern abzustimmen seien. Aus diesem Grund sei die Antragstellerin auch an der Maßnahme „Errichtung einer bidirektionalen GDRM-Anlage in Emden (ID-Nr. 504-01c)“ zu beteiligen und ebenfalls als durchführender FNB zu definieren. Eine Beteiligung der Antragstellerin sei insbesondere deshalb unerlässlich, da andernfalls die resultierende Kapazitätserhöhung in Richtung Ost-West aus der Maßnahme „Reversierung der VDS Rysum (ID-Nr. 504-01a)“ obsolet sei. Folglich seien die beiden Teilmaßnahmen „Reversierung der VDS Rysum (ID-Nr. 504-01a)“ und „Errichtung einer bidirektionalen GDRM-Anlage in Emden (ID-Nr. 504-01c)“ im Zusammenhang zu betrachten.

Darüber hinaus werde durch eine Beteiligung der Antragstellerin die Voraussetzung geschaffen, dass auch die Antragstellerin die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/1938 (SOS-VO), bei grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen Lastflüsse in beide Richtungen zu ermöglichen, erfüllen könne. Danach werde von jedem FNB verlangt, dass rechtzeitig Investitionen in die eigene Infrastruktur vorgenommen werden, um physische Lastflüsse in beide Richtungen zu ermöglichen. Konkret sei erforderlich, dass die Antragstellerin über Kapazitäten verfüge, um die Systemfahrweise Ost-West zu realisieren – entgegen der bisherigen Transportrichtung West-Ost.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2023 stattfinden.

Die Antragstellerin hat ca. 10,6 Mio. Euro als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils an diesem System entfallen auf die Antragstellerin 2,7 Mio. Euro.

- davon Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Leitungsverbindung zwischen Ein- und Ausgang der VDS Rysum bei einem Eigentumsanteil i. H. v. 27 % (NEP 2018 ID Nr. 504-01a)
ca. 1,0 Mio. €
- davon Anschaffungs- und Herstellungskosten für die bidirektionale GDRM-Anlage Emden bei einem Eigentumsanteil i. H. v. 24,24 % (NEP 2018 ID Nr. 504-01c)
ca. 1,7 Mio. €

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Reversierung der Verdichterstation Rysum und Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden – Projekt Nr. 4/2019“ beantragt und in der Folge keine weiteren Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 22.07.2020 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, dass die zeitliche Befristung der Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2022 aufgrund der geplanten Inbetriebnahme des Projekts in 10/2023 unzureichend bemessen sei. Deshalb behalte sie sich vor, zu gegebener Zeit einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigungsdauer der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum 31.12.2027 zu stellen.

Zudem trägt sie sinngemäß vor, dass sie aufgrund von Bruchteilseigentum eine automatische Projektbeteiligung am Teilprojekt „Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden“ innehaben müsse. Dieser Anspruch sei lt. Antragstellerin vertraglich festgehalten und werde derzeit mit der Vertragspartnerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, verhandelt. Die Antragstellerin gehe von einer zeitnahen Einigung aus.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 31.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 04.08.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Reversierung der Verdichterstation Rysum und Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden – Projekt Nr. 4/2019“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da mit ihr die physikalische Netzlänge bzw. das Transportmengenvolumen durch neue Infrastruktur erhöht wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Gas vom 20.12.2018 (Az.: 8615 NEP Gas 2018-2028 – Änderungsverlangen) durch die Bundesnetzagentur.

Zwar ist das vorliegende Projekt (ID-Nr. 504-01a und 504-01c) vollumfänglich von dieser Bestätigung umfasst, jedoch ist nur das Teilprojekt „Reversierung der Verdichterstation Rysum (ID-Nr. 504-01a)“ für die Antragstellerin genehmigungsfähig. Dieses Teilprojekt wurde von der Antragstellerin gemeinsam mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH in den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 eingebracht und in der Folge durch die Bundesnetzagentur im Rahmen des Änderungsverlangens bestätigt.

Hinsichtlich des Teilprojekts „Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden (ID-Nr. 504-01c)“ ist dies nicht der Fall. Dieses Teilprojekt wurde ausschließlich von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und nicht gemeinsam mit der Antragstellerin in den Netzentwicklungsplan Gas 2018-2028 eingebracht.

Die Regulierungsbehörde kann zwar gem. § 15a Abs. 3 S. 5 EnWG bestimmen, welcher Betreiber von Fernleitungsnetzen für die Durchführung einer Maßnahme aus dem Netzentwicklungsplan verantwortlich ist. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht ersichtlich, warum die Projektzuständigkeiten geändert werden sollten. Die Zuständigkeiten im vorliegenden Teilprojekt „Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden (ID-Nr. 504-01c)“ haben insoweit weiter Bestand, wie sie gemeinsam von den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern im Rahmen des Netzentwicklungsplanprozesses eingebracht worden sind.

Aufgrund der im Rahmen der Anhörung eingebrachten Einwände gegen die Ablehnung des Teilprojekts „Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden (ID-Nr. 504-01c)“ ist an dieser Stelle auf die Option eines Änderungsantrags hinzuweisen, welcher im Falle einer gemeinsamen Projektausführung mit der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH gestellt werden kann.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass sie aufgrund von Bruchteilseigentum eine automatische Projektbeteiligung innehat. Dieser Anspruch sei lt. Antragstellerin vertraglich festgehalten und werde derzeit mit der Vertragspartnerin, der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, verhandelt. Die Antragstellerin geht von einer zeitnahen Einigung aus. Infolge dessen besteht wie eingangs erwähnt die Möglichkeit, der Beschlusskammer die erzielte Einigung im Rahmen eines Änderungsantrags vorzulegen und das Teilprojekt „Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden (ID-Nr. 504-01c)“ mit gesicherten Erkenntnissen erneut zu beantragen.

III. Ersatzanteil

Die gegenständliche Investitionsmaßnahme enthält keinen Ersatzanteil.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019, und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Bei Investitionsmaßnahmen, die nicht auch dem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile dienen, ist gem. § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV kein Ersatzanteil abzuziehen. Zwar ist vorliegend kein Regelbeispiel gemäß § 23 Abs. 2b S. 7 ARegV einschlägig, allerdings ist diese Aufzählung keinesfalls abschließend, sodass über die ausdrücklich genannten Beispielfälle hinaus auch weitere Fälle möglich sind, in denen ein Ersatzanteil von 0 Prozent festzusetzen ist. Dies ist vorliegend der Fall.

So hat die Antragstellerin der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Die Antragstellerin hat glaubhaft nachgewiesen, dass das gegenständliche Projekt ausschließlich Investitionen in vollständig neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zum Gegenstand hat, die mit keinem Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile einhergehen. Bei der hier vorliegenden Investitionsmaßnahme handelt es sich um den Bau einer neuen Leitungsverbindung zwischen Ein- und Ausgang der Verdichterstation Rysum zur Reversierung des Verdichters.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2022 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2020. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2022 zu befristen.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind. Das bedeutet, dass eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Teilprojekts „Errichtung einer bidirektionalen Gasdruckregel- und Messanlage in Emden“ nicht vorgenommen werden darf.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaßnahme bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 29.03.2019 gestellt wurde. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse

- Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
- Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüttke-Handjery

Vorsitzender



Roman Smidrkal

Beisitzer



Jacob Ficus

Beisitzer